

**SEGEL-VEREIN STEINHUDE
- NIEDERSACHSEN - e . V .**

GESCHÄFTSORDNUNG

= = = = =

1. Die Geschäftsordnung ist Bestandteil der Satzung.

2. Mitgliederversammlung

2.1 Die Mitgliederversammlung entsprechend Punkt 7.2.3 der Satzung muß folgende Tagesordnungspunkte behandeln:

2.1.1 Jahresberichte:

Vorsitzende/
stellv. Vorsitzende/r Sport
stellv. Vorsitzende/r Verwaltung
Vorstand Stegwart
Vorstand Vereinsheim.

2.1.2 Bericht Kassenprüfer

2.1.3 Bericht der Beiräte

2.1.4 Entlastung des Vorstands

2.1.5 Neuwahlen - soweit erforderlich

2.1.6 Festsetzung von Beiträgen und Umlagen

2.1.7 Genehmigung des Haushaltsplanes

2.1.8 Neuaufnahme von Mitgliedern, soweit gegeben.

2.2 Die Tagesordnungspunkte werden in der Reihenfolge behandelt, wie sie in der Einladung aufgeführt sind. Eine Änderung dieser Reihenfolge ist nur zu Beginn der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder möglich.

2.3 Anträge zu Punkten, die nicht in der Tagesordnung der Einladung enthalten sind, müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

2.4 Anträge zu Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern in schriftlicher Form mit der Einladung zur Kenntnis gebracht werden.

Anträge zu Satzungsänderungen müssen den vollständigen Text der zu ändernden Satzungspunkte und den vollständigen Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung enthalten.

2.5 Anträge zur Satzungsänderung dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Tagesordnung der Einladung diesen Punkt ausweist.

2.6 Fristgemäß bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehende weitere Anträge auf Satzungsänderung müssen textlich Punkt 2.4 entsprechen. Der Vorstand hat diese Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich in der eingereichten Form zur Kenntnis zu geben.

2.7 Anträge zur Satzungsänderung können nur als Ganzes, nicht in abgeänderter Form behandelt werden.

2.8 Anträge zu sonstigen Tagesordnungspunkten können jederzeit gestellt werden, wenn die Tagesordnungspunkte behandelt werden.

2.9 Ergibt sich zu Beginn der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung, so ist die neue Tagesordnung neu zu verkünden. Die Reihenfolge der Tagesordnung ist dann unverändert einzuhalten.

2.10 Mitgliederversammlungen werden nach parlamentarischen Grundsätzen geführt. Das Wort wird in der Reihenfolge der beim Vorsitzenden eingehenden Wortmeldungen erteilt.

2.11 Der Vorsitzende kann außerhalb dieser Reihenfolge das Wort ergreifen oder durch ein anderes Vorstandsmitglied Antwort erteilen lassen.

2.12 Zur Geschäftsordnung muß das Wort unabhängig von der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt werden.

2.13 Die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen für alle Vorstandsmitglieder einzeln. Bei Neuwahlen des Vorsitzenden übernimmt nach der Entlastung des Vorstands ein Mitglied aus der Versammlung den Vorsitz und übergibt diesen nach erfolgter Wahl dem Vorsitzenden.

2.14 Der Versand des Protokolls der Mitgliederversammlung hat innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung zu erfolgen.

3. Vorstand

3.1 Aufgaben und Befugnisse des Vorstands ergeben sich aus den Bestimmungen des BGB.

3.2 Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes müssen vom 1. Vorsitzenden und einem stellv. Vorsitzenden bzw. von den beiden stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein.

3.3 Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes müssen mit einfacher Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden. Ausgaben außerhalb des Haushaltsplanes dürfen nur bis zur Höhe der Rücklagen getätigt werden.

3.4 Zur Erledigung der laufenden Geschäfte lädt der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu Vorstandssitzungen ein. Die Einladungen müssen mindestens 1 Woche vor dem Versammlungstermin den Mitgliedern zugesandt werden.

3.5 Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder, sofern nicht Satzung und Geschäftsordnung andere Mehrheiten vorschreiben.

3.6 Protokolle von Vorstandssitzungen sind den Vorstands- und Beiratsmitgliedern 2 Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

3.7 Ausgeschiedene Vorstands- und Beiratsmitglieder haben alle Unterlagen innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Ausscheiden unaufgefordert bei einem Vorstandsmitglied abzugeben. Eine einvernehmliche Fristverlängerung ist möglich.

3.8.1 Vorstands- und Beiratsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

3.8.2 Reisen von Vereinsmitgliedern, insbesondere Vorstands- und Beiratsmitgliedern, bedürfen eines vorherigen Vorstandsbeschlusses, soweit das Vereinsinteresse eine solche Reise erfordert. Barauslagen und Reisespesen aus diesem Anlaß können nur nach den steuerlichen Höchstgrenzen geltend gemacht werden. Für die Erstattung von sonstigen Aufwendungen im Vereinsinteresse ist ein einstimmiger Beschluß des Vorstandes erforderlich.

4. Kassenangelegenheiten

4.1 Die Buchführung hat ordnungsgemäß und zügig in einer dem Umfang der Geldgeschäfte angemessenen Form zu erfolgen.

4.2 Den Weisungen der Kassenprüfer ist Folge zu leisten.

4.3 Konten für den Geldverkehr werden jeweils auf der Mitgliederversammlung nach Punkt 7.2.3 der Satzung den Mitgliedern bekanntgegeben.

4.4 Der gesamte Zahlungsverkehr soll, soweit möglich, bargeldlos abgewickelt werden.

4.5 Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig. Sie handeln völlig frei und können Häufigkeit und Zeitpunkt ihrer Prüfungen selbst bestimmen. Sie sollen jedoch mindestens zweimal jährlich eine Prüfung durchführen.

4.6 Die durchgeführten Prüfungen und deren Ergebnis ist schriftlich zu bestätigen.

4.7 Kassenangelegenheiten sollen nur durch den/die stellv. Vorsitzende/n Verwaltung abgewickelt werden, bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied.